

RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs12 idF 1992/314;

Rechtssatz

Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage sind ihrem Wesen nach, wie sich auch aus§ 21 Abs 12 GehG ergibt, ein Aufwandersatz, sind daher nicht dazu bestimmt, zu einer Bereicherung des Beamten zu führen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies für die Kaufkraft-Ausgleichszulage gemäß § 21 GehG in der Fassung BGBI Nr 198/1969 bereits mit seinem Erkenntnis vom 4.3.1981, 3112/80, VwSlg 10390 A/1981, wie auch in Folgeerkenntnissen (so das Erkenntnis vom 29.4.1993, 92/12/0030, 0223 und auch vom 18.12.1996, 96/12/0085, 0255 und 0269 - dort Seite 41f) ausgesprochen, für die Auslandsverwendungszulage (alt) hingegen (ebenfalls) im Erkenntnis vom 18.12.1996, 96/12/0085, 0255 und 0269 (hier Seite 59). Es besteht kein Anlass, hievon angesichts der nunmehrigen Rechtslage abzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120140.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at